

# **Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Essen (GeschO IR)**

Der Integrationsrat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 in Anwendung des § 27 Absatz 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878), und des § 6 Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Essen (letzte Änderung am 26.02.2014) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Wahl des Vorsitzenden**

Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW eine/n Vorsitzende/n und - sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag im Sinne des § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW zustande kommt - in entsprechender Anwendung des § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW 5 Stellvertreter/-innen.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW ist nicht möglich.

Im Falle von Mandatsverlust, Rücktritt oder Abwahl ist die vakante Position neu zu besetzen (Neuwahl).

## **§1a Vorstand**

Die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreter/-innen bilden gemeinsam den Vorstand des Integrationsrates. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise treten beratend hinzu.

Die / der Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreter/-innen vertreten den Integrationsrat nach außen.

Weitere Aufgaben des Vorstandes:

- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten, Fortbildungsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausführung der Beschlüsse und Führung der dafür notwendigen Gespräche mit den Parteien, Fraktionen etc.
- Koordination der Arbeit der Arbeitskreise, den sachkundigen Einwohner/-innen und Verbindungsmitgliedern zu den Bezirksvertretungen
- die Unterrichtung der Mitglieder über alle den Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten.

## **§ 2 Arbeitskreise**

Der Integrationsrat kann zu bestimmten Themenschwerpunkten Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise sind berechtigt, Berater/-innen ohne Stimmrecht sowie externe Gäste hinzuzuziehen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitskreise wählen die Arbeitskreisleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen. § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.

Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich vorzulegen.

### **§ 3 Berater**

Der Integrationsrat kann festlegen, dass Ratsfraktionen, die keine stimmberechtigten Mitglieder in den Integrationsrat entsenden konnten sowie Institutionen, Vereine und Verbände ihn bei seiner Arbeit beraten und welche dies sein sollen. Diese schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreter/-innen zur Berufung vor.

### **§ 4 Sitzungen**

Die Sitzung des Integrationsrates beginnen grundsätzlich um 17:00 Uhr an dem vom Integrationsrat festgelegten Sitzungstag.

Der Integrationsrat legt jährlich seine Sitzungsfolge fest. In den Schulferien finden keine Sitzungen statt.

Der Integrationsrat ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

Ort und Zeit der jeweiligen Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Einladung und Tagesordnung sind spätestens am achten Kalendertag vor der Sitzung abzusenden. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Als Tagesordnungspunkte aufgenommene Drucksachen und Anträge sind den Sitzungsunterlagen grundsätzlich beizufügen.

Ersatzmitglieder dürfen nur an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Vertretungsfall eingetreten ist. Ansonsten haben sie in dem für Zuhörer/-innen bestimmten Teil des Sitzungssaales Platz zu nehmen.

Ersatzmitglieder haben ihre Teilnahme an der Sitzung vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsführung anzuzeigen. Der Vorsitzende gibt Vertretungsfälle vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt. Sie sind in der Niederschrift der Sitzung festzuhalten.

### **§ 5 Tagesordnung**

Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung auf und legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest.

Jedes Mitglied, Ersatzmitglied und jede/r Berater/-in gemäß § 3 der Geschäftsordnung ist berechtigt, Anträge zu stellen.

Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Integrationsratssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich mit Begründung und sämtlichen Anlagen spätestens zum 14. Kalendertag vor der Sitzung bei der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern gestellt werden.

Über die Tagesordnung entscheidet der Integrationsrat zu Beginn der Sitzung. Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder gemeinsam zu beraten,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Wird auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung von der / dem Vorsitzenden sofort zu beenden.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 7 Redeordnung**

Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort.

Ist ein Antrag von einem Integrationsratsmitglied gestellt worden, so ist diesem zunächst das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinsam gestellt worden, erhält nur einer der Antragsteller/-innen das Wort. Auf das Wort kann verzichtet werden.

Sind Gäste / Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen worden, kann der Vorsitzende, sofern der Integrationsrat dem nicht widerspricht, diesen das Wort erteilen.

Anschließend erteilt die / der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner/-innen gleichzeitig zu Wort, entscheidet die / der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Zum selben Tagesordnungspunkt darf ein/e Redner/-in dreimal sprechen, und zwar bei der ersten Wortmeldung 10 Minuten, bei jeder weiteren 5 Minuten.

Spricht ein/e Redner/-in über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr / ihm die / der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung, nunmehr zum Schluss zu kommen, das Wort entziehen. Ausführungen, die der / die Redner/-in macht, nachdem ihr / ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.

Ist der Rednerin / dem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie / er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

Die / der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die / der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen.

Anträge auf Schluss der Beratung können nur Mitglieder stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben.

Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Die Wortmeldung geschieht durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“.

Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst, beziehen.

Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- Schluss der Aussprache
- Schluss der Rednerliste
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- namentliche oder geheime Abstimmung

Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d. h. vor der weiteren Behandlung der Sache selbst, zur Aussprache und Beschlussfassung kommen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der oben festgelegten Reihenfolge abzustimmen.

Die/Der Vorsitzende hat bei einem Antrag zur Geschäftsordnung jeder Fraktion und Gruppe Gelegenheit zu geben, für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme darf nicht von Mitgliedern erfolgen, die bereits zur Sache gesprochen haben.

Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache ist die Debatte ohne Rücksicht auf noch vorliegende Wortmeldungen beendet.

Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Bei Annahme des Antrages sind nur noch die auf der Liste stehenden Wortmeldungen zu berücksichtigen.

## **§ 9 Abstimmung**

Nach Schluss der Aussprache stellt der / die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der / die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift zu vermerken.

Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird vom / von der Vorsitzenden bekannt gegeben.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung entweder mit dem wohlverstandenen Interesse der Stadt Essen oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe es erfordern.

## **§ 11 Sitzungssprache**

Die Sitzungssprache ist Deutsch.

## **§ 12 Schriftführer/-in und Niederschrift**

Über die Beschlüsse des Integrationsrates und die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die / den von der Verwaltung vorgeschlagenen Schriftführer/-in eine Niederschrift anzufertigen.

Diese ist von der / dem Schriftführer/-in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Integrationsrates aufzeichnen. Die Aufzeichnung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

## **§ 13 Sachkundige Einwohner/-innen**

Der Integrationsrat schlägt dem Rat der Stadt sachkundige Einwohner/-innen und dessen/deren Stellvertretung für die Ausschüsse des Rates aus der Mitte seiner nach § 27 GO NRW gewählten Migrantenvertreter/-innen (vergl. § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung) vor.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird über jeden Ausschuss einzeln in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW abgestimmt.

## **§ 14 Geltung der Geschäftsordnung des Rates**

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Essen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung gilt für den Integrationsrat und seine Arbeitskreise entsprechend, sofern der Integrationsrat keine eigenen Regelungen getroffen hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Essen, den 22.10.2014